
**Verordnung vom 21.03.2007 über den
geschützten Landschaftsbestandteil
„Wurnberg in Wittenberge“
in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Wurnberg in Wittenberge“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Flugsanddüne als geomorphologische Besonderheit der Eiszeit im Bäkental der Aue, die deutlich sichtbar aus der Umgebung herausragt, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Sanddüne ist mit Arten des Eichen-Mischwaldes sowie in Teilbereichen mit Arten des Kiefernwaldes bewachsen und bietet einer artenreichen Fauna Lebensraum.

Ferner befindet sich im Schutzgebiet das Heimatmuseum des Heimatvereins „Vergnögde Goodheit“ mit kulturhistorischen Gebäuden wie die 1961 wiederaufgebaute ehemalige Zollstation (Tollhus 1758), eine Wagenremise, ein Backofen, eine Bleicherhütte und eine große Scheune.

Die Flugsanddüne mit den Gehölzstrukturen prägt und gliedert das Bäkental und hat aufgrund der dort wiedererbauten kulturhistorischen Gebäude eine besondere Bedeutung für die Heimatkunde und für die Erholung.

§ 4

Forstwirtschaftsklausel

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt, soweit nachfolgende Verbote nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen.
2. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen sind Wegebaumaßnahmen außerhalb der Sanddüne (siehe § 6 Abs. (1) Nr. 6).
3. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen.
Ausgenommen ist das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Erstaufforstungen und Verjüngungsflächen, die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie nicht unter § 6 Abs. (1) Nr. 3 fallen und die unter § 6 Abs. 1 Nr. 5 genannten Baumaßnahmen.
4. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden außerhalb des Waldes stehenden landschaftsbildprägenden Einzelbäume, Feldhecken, Baumreihen und Sträucher.

Die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung ist weiterhin zulässig.

5. Die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).

6. Die Nutzung der Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht.
7. Das dauerhafte Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, ausgenommen sind Veranstaltungen des Heimatvereins „Vergnögde Goodheit“.
8. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.
9. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Fahrradwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.
10. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Ausgenommen sind Veranstaltungen des Heimatvereins „Vergnögde Goodheit“.

§ 6
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
 2. Seismische Messungen.
 3. Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, sofern sie sich nicht dem Charakter des Landschaftsbildes anpassen.
 4. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre.

5. Der Umbau und die Erweiterung vorhandener Gebäude (einschließlich der Nebengebäude) sowie Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer Erweiterung des Museumsgeländes.
 6. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen außerhalb der Sanddüne.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7
Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen.
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
 - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.
 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume.
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.
Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr.10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Edeweicht Nr. 3 „Wurnberg zwischen Wittenberge und Westerscheps“ außer Kraft.

Die Bestimmungen des § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Westerstede, den 21.03.2007

Landkreis Ammerland
Jörg Bensberg
Landrat